

6491**Pensionsgesetz 1965; § 56 Abs. 2 lit. b nicht verfassungswidrig**

Erk. v. 1. Juli 1971, G 26/70 (siehe dazu die Anlaßfälle Slg. Nr. 6500, 6501, 6503, 6506, 6593/1971)

§ 56 Abs. 2 lit. b des Bundesgesetzes vom 18. November 1965, BGBl. Nr. 340, über die Pensionsansprüche der Bundesbeamten, ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen (Pensionsgesetz 1965 — PG 1965), wird nicht als verfassungswidrig aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

I. Beim Verfassungsgerichtshof sind zu den Zahlen B 139/69, 164/69, 219/69, 43/70 und 19/71 Beschwerden weiblicher Landeslehrer gegen Bescheide der Wiener, der Steiermärkischen, der Oberösterreichischen und der Niederösterreichischen Landesregierung anhängig, mit denen den Beschwerdeführerinnen anlässlich der Anrechnung von Ruhegeußvordienstzeiten gemäß § 56 Abs. 1 und 3 Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340 (PG. 1965), besondere Pensionsbeiträge vorgeschrieben worden sind. Die Beschwerdeführerinnen hatten zwar während der angerechneten Vordienstzeit bereits Pensionsbeiträge, nicht aber besondere Pensionsbeiträge geleistet.

Gemäß § 56 Abs. 2 lit. b PG. 1965 ist ein besonderer Pensionsbeitrag nur dann nicht zu entrichten, soweit der Beamte für die angerechnete Ruhegeußvordienstzeit bereits in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft besondere Pensionsbeiträge entrichtet hat und sie ihm nicht erstattet worden sind. In allen fünf angefochtenen Bescheiden heißt es, daß diese Voraussetzung, nämlich daß ein besonderer Pensionsbeitrag bereits geleistet worden sei, nicht zutreffe. Die Abweisung der Berufungen gegen die Vorschreibungsbescheide erster Instanz stützt sich auf § 56 Abs. 2 lit. b PG. 1965. Diese Bestimmung ist daher in den eingangs genannten Beschwerdeverfahren präjudiziell.

II. Im Zuge der Beratung über die genannten Beschwerden sind beim Verfassungsgerichtshof Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit des § 56 Abs. 2 lit. b PG. 1965 in der Richtung entstanden, ob nicht die Bestimmung des § 56 Abs. 2 lit. b PG. 1965 gegen den auch den Gesetzgeber bindenden Gleichheitsgrundsatz verstoße. Der Verfassungsgerichtshof hat daher mit den Beschlüssen vom 16. Juni 1970 und 26. Feber 1971 alle genannten Beschwerdeverfahren unterbrochen und von Amts wegen das Verfahren zur Prüfung der Ver-

fassungsmäßigkeit der genannten gesetzlichen Bestimmung eingeleitet.

Der Verfassungsgerichtshof ist bei seinen Bedenken von dem Gedanken ausgegangen, daß Beamte, die schon einmal besondere Pensionsbeiträge entrichtet haben, diese nur deshalb entrichten mußten, weil ihnen Ruhegenußvordienstzeiten angerechnet worden sind. Damit dürfte aber nichts anderes geschehen sein, als daß sie durch die Anrechnung von Ruhegenußvordienstzeiten solchen Beamten ganz oder teilweise pensionsmäßig gleichgestellt worden sind, die schon immer in einem, allenfalls sogar dem gleichen, öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis gestanden sind. Unter diesem Gesichtspunkt gesehen, dürfte die bevorzugte Behandlung von Beamten, die besondere Pensionsbeiträge entrichtet und damit lediglich nur eine Gleichstellung mit jenen Beamten, die laufend (normale) Pensionsbeiträge entrichtet haben, erreicht haben, sachlich nicht begründet sein. Es scheint somit, daß in den Beschwerdefällen die betroffenen Personen durch die Regelung des § 56 Abs. 2 lit. b PG. 1965 schlechtergestellt sind, weil sie seinerzeit nur Pensionsbeiträge, nicht aber einen besonderen Pensionsbeitrag geleistet haben und daher anläßlich ihres Wiedereintrittes in den öffentlichen Dienst und der Anrechnung ihrer Ruhegenußvordienstzeiten von der Begünstigung des § 56 Abs. 2 lit. b PG. 1965 ausgeschlossen sind.

Die Bundesregierung hat zu dem Unterbrechungsbeschluß eine Äußerung erstattet, das Vorliegen einer unsachlichen Differenzierung bestritten und den Antrag gestellt, die in Prüfung gezogene Gesetzesbestimmung nicht als verfassungswidrig aufzuheben.

Die Bundesregierung geht in ihrer Äußerung davon aus, daß der Beamte für die Zeit des Bestehens eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses gemäß § 22 des Gehaltsgesetzes 1956 einen monatlichen Pensionsbeitrag zu leisten habe. Auch für angerechnete Ruhegenußvordienstzeiten sei eine Beitragsleistung vorgesehen. Hierfür sei maßgebend, ob für die angerechneten Ruhegenußvordienstzeiten ein Überweisungsbetrag geleistet werde oder nicht. Sind sie versicherungsrechtlich gedeckt, dann leiste der zuständige Pensionsversicherungsträger einen Überweisungsbetrag gemäß § 308 ASVG. Sind sie versicherungsrechtlich nicht gedeckt und werde daher kein Überweisungsbetrag geleistet, so habe der Beamte gemäß § 56 Abs. 1 PG. 1965 einen besonderen Pensionsbeitrag zu leisten. Scheidet nun ein Beamter aus dem pensionsversicherungsfreien (öffentlich-rechtlichen) Dienstverhältnis aus, so habe der Dienstgeber gemäß § 311 ASVG. dem Pensionsversicherungsträger einen Überweisungsbetrag

zu leisten. Durch die Leistung des Überweisungsbetrages gemäß § 311 ASVG. werde die Zeit des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses zu einer Versicherungszeit im Sinne des ASVG. Bestandteil des Überweisungsbetrages sei außerdem noch jener Beitragsteil, der dem Überweisungsbetrag entspricht, der aus Anlaß der Aufnahme in das pensionsversicherungsfreie (öffentlich-rechtliche) Dienstverhältnis gemäß § 308 ASVG. dem Dienstgeber vom Pensionsversicherungsträger geleistet worden ist. Die gemäß § 22 Gehaltsgesetz 1956 geleisteten Pensionsbeiträge würden sozusagen zu Versicherungsbeiträgen umgewandelt. Hingegen verbleibe der vom Dienstnehmer aus Anlaß der Anrechnung der versicherungsrechtlich nicht gedeckten Ruhegenußvordienstzeiten entrichtete besondere Pensionsbeitrag beim Dienstgeber, weil er dem Überweisungsbetrag gemäß § 311 ASVG. nicht zugerechnet werde. Auf diese Tatsache gründe sich die sachliche Rechtfertigung der Regelung des § 56 Abs. 2 lit. b PG. 1965.

III. Der Verfassungsgerichtshof ist der Meinung, daß dann, wenn ein besonderer Pensionsbeitrag nur deshalb nicht nochmals zu entrichten ist, weil dieser beim öffentlich-rechtlichen Dienstgeber verblieben ist und dieser daher für die Anrechnung von Ruhegenußvordienstzeiten bereits den entsprechenden Versicherungsbeitrag bekommen hat und noch immer darüber verfügt, während in den Fällen des Pensionsbeitrages im Sinne des § 22 Gehaltsgesetz 1956 — falls beim Wiedereintritt eines ausgeschiedenen Beamten ein Überweisungsbetrag nicht geleistet wird — eine versicherungsmäßige Beitragsdeckung bei Wiederanrechnung von Ruhegenußvordienstzeiten nicht mehr besteht, die in § 56 Abs. 2 lit. b PG. 1965 getroffene Regelung sachlich begründet ist.

Gemäß § 53 Abs. 1 PG. 1965 werden Ruhegenußvordienstzeiten — sie sind in den Absätzen 2 bis 4 aufgezählt — durch ihre Anrechnung ruhegenußfähige Zeiten. Der Beamte, der seine Dienstzeit bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstgeber ableistet, hat gemäß § 22 Abs. 1 Gehaltsgesetz 1956 einen monatlichen Pensionsbeitrag zu leisten. Dieser Regelung entspricht es, wenn das Gesetz bei Anrechnung von Ruhegenußvordienstzeiten eine entsprechende beitragsmäßige Deckung vorschreibt. Andernfalls wären Beamte, denen Ruhegenußvordienstzeiten ohne entsprechende Beitragsleistung angerechnet würden, gegenüber Beamten, die laufend Pensionsbeiträge entrichtet haben, in einer sachlich nicht vertretbaren Weise begünstigt.

Das Gesetz sieht nun im § 56 Abs. 1 PG. 1965 zwei Möglichkeiten vor, auf Grund deren der öffentlich-rechtliche Dienstgeber anlässlich

der Anrechnung von Ruhegenußvordienstzeiten ein Äquivalent für die nicht geleisteten Pensionsbeiträge erhält:

1. Den Empfang eines Überweisungsbetrages gemäß § 308 ASVG. Gemäß § 308 Abs. 1 ASVG. hat der leistungszuständige Pensionsversicherungsträger an den öffentlich-rechtlichen Dienstgeber auf dessen Antrag einen Überweisungsbetrag in der Höhe von je 7 vom Hundert der Bemessungsgrundlage nach Absatz 5 für jeden in der Pensionsversicherung bedingt oder unbedingt angerechneten Beitragsmonat (1 von Hundert für jeden bedingt oder unbedingt angerechneten Ersatzmonat) zu leisten.

2. Soweit jedoch der öffentlich-rechtliche Dienstgeber keinen Überweisungsbetrag für die angerechneten Ruhegenußvordienstzeiten erhält, ist gemäß § 56 Abs. 1 PG. 1965 ein besonderer Pensionsbeitrag zu leisten.

Scheidet nun ein Beamter aus dem pensionsversicherungsfreien (öffentlich-rechtlichen) Dienstverhältnis aus, ohne daß aus diesem ein Anspruch auf einen laufenden Ruhe(Versorgungs)genuß erwächst, so hat der öffentlich-rechtliche Dienstgeber gemäß § 311 ASVG. dem Pensionsversicherungsträger einen Überweisungsbetrag zu leisten. Der Überweisungsbetrag erhöht sich um einen aus Anlaß der Aufnahme in das pensionsversicherungsfreie Dienstverhältnis an den Dienstgeber geleisteten Überweisungsbetrag. Es wird also zusätzlich auch der seinerzeit gemäß § 308 ASVG. an den öffentlich-rechtlichen Dienstgeber geleistete Überweisungsbetrag wieder zurücküberwiesen. Aus dieser im Gesetz vorgeschriebenen Errechnung des Überweisungsbetrages gemäß § 311 ASVG. ergibt sich nun, daß ein vom Dienstnehmer allenfalls bei Anrechnung von Ruhegenußvordienstzeiten entrichteter besonderer Pensionsbeitrag nicht Bestandteil dieses Überweisungsbetrages ist. Somit verbleibt ein allenfalls geleisteter besonderer Pensionsbeitrag tatsächlich beim öffentlich-rechtlichen Dienstgeber. In § 311 Abs. 5 vorletzter Satz ASVG. heißt es allerdings, daß Zeiten, während derer kein Anspruch auf Entgelt aus dem Dienstverhältnis bestanden hat, bei der Berechnung des Überweisungsbetrages nur dann zu berücksichtigen seien, wenn diese Zeiten für die Bemessung des Ruhegenusses angerechnet wurden. Dieser Satz könnte sich nach seinem Wortlaut auch auf die gemäß § 56 PG. 1965 angerechneten Ruhegenußvordienstzeiten beziehen, für deren Anrechnung aber ein besonderer Pensionsbeitrag entrichtet worden wäre. Würde aber eine angerechnete Ruhegenußvordienstzeit auch in den Zeitraum eingeschlossen werden, für den ein Überweisungsbetrag gemäß § 311 ASVG. zu leisten ist, so würde

auch der seinerzeit geleistete Pensionsbeitrag zumindest nicht unverkürzt beim öffentlich-rechtlichen Dienstgeber verbleiben.

Nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes kann jedoch dieser Satz nicht herausgelöst aus dem Zusammenhang für sich allein ausgelegt werden. Aus dem übrigen Inhalt des Absatzes 5 ist der Schluß zu ziehen, daß unter den in diesem Satz genannten Zeiten nur Zeiten innerhalb des pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnisses (z. B. Urlaub gegen Karenz der Gebühren), nicht aber Zeiten, die vor dem Eintritt in ein solches Dienstverhältnis abgeleistet wurden, zu verstehen sind. Aus diesem Satz ist daher ebenfalls nicht abzuleiten, daß ein geleisteter besonderer Pensionsbeitrag als Teil eines Überweisungsbetrages zu behandeln ist.

Aus obiger Darstellung ergibt sich, daß die Bestimmung des § 56 Abs. 2 lit. b PG. 1965 keine Begünstigung jener Dienstnehmer zum Inhalt hat, die einen besonderen Pensionsbeitrag schon einmal geleistet haben, sondern eine Ausschlußbestimmung, die sich allein aus der Tatsache ergibt, daß ein seinerzeit geleisteter besonderer Pensionsbeitrag beim öffentlich-rechtlichen Dienstgeber verblieben ist und daher dessen nochmalige Vorschreibung sachlich nicht gerechtfertigt wäre.

Zu erwähnen ist noch der Fall, daß Beamte, für die beim Austritt aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis gemäß § 311 ASVG. vom öffentlich-rechtlichen Dienstgeber ein Überweisungsbetrag geleistet wurde, bei ihrem Wiedereintritt in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis einen besonderen Pensionsbeitrag für die Anrechnung der Ruhegeußvordienstzeiten bezahlen müssen, weil für sie bei ihrem Wiedereintritt in den öffentlich-rechtlichen Dienst kein Überweisungsbetrag gemäß § 308 ASVG. an den öffentlich-rechtlichen Dienstgeber zu leisten war. Das ist auf die Bestimmung des § 233 ASVG. (Anrechenbarkeit der Versicherungsmonate) zurückzuführen. Die Frage der Verfassungsmäßigkeit der in Prüfung gezogenen Gesetzesstelle wird jedoch hiedurch nicht berührt, weil beim öffentlich-rechtlichen Dienstgeber Pensionsbeiträge nicht verblieben sind und daher für die beitragsmäßige Deckung des Pensionsanspruches ein besonderer Pensionsbeitrag erst geleistet werden muß.

IV. Für bestimmte Gruppen weiblicher Dienstnehmer, die aus einem öffentlich-rechtlichen (also pensionsversicherungsfreien) Dienstverhältnis freiwillig austreten, hat das Gesetz eine besondere Regelung getroffen: Gemäß § 26 Abs. 3 Gehaltsgesetz 1956 gebührt verheirateten Beamten weiblichen Geschlechtes, wenn sie innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Eheschließung und Beamten weiblichen Geschlechtes, wenn sie innerhalb von 18 Jahren nach der Geburt

eines noch lebenden eigenen Kindes freiwillig aus dem Dienstverhältnis austreten, eine Abfertigung. In diesen Fällen hat der öffentlich-rechtliche Dienstgeber gemäß § 311 Abs. 3 ASVG. keinen Überweisungsbetrag zu leisten. Dies bewirkt, daß alle dem Überweisungsverfahren zugrunde zu legenden Zeiten ihre Eignung als Versicherungszeit gewertet zu werden, verlieren. Die abgefertigte Dienstnehmerin scheidet aus dem Versicherungsschutz vollständig aus. § 311 Abs. 3 ASVG. läßt allerdings auch im Falle des Erhaltes einer Abfertigung die Möglichkeit offen, den Versicherungsschutz aufrecht zu erhalten, indem der abgefertigte Dienstnehmer den Überweisungsbetrag selbst an die Pensionsversicherungsanstalt leistet. Die Möglichkeit, diesen Überweisungsbetrag selbst zu leisten, ist dem ausgeschiedenen Dienstnehmer dadurch gewährleistet, daß die Abfertigung gemäß § 27 Abs. 2 letzter Satz Gehaltsgesetz 1956 wenigstens um 20 von Hundert höher sein muß, als der sonst vom Dienstgeber nach § 311 ASVG. zu leistende Überweisungsbetrag.

Bei diesen vom Gesetz gegebenen zwei Möglichkeiten ergibt sich im Falle eines Wiedereintrittes des abgefertigten Beamten in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis folgendes:

a) Wenn die abgefertigte Dienstnehmerin die ganze Abfertigung für sich behalten, also selbst keinen Überweisungsbetrag geleistet hat, dann kann beim Wiedereintritt in den öffentlichen Dienst gemäß § 308 ASVG. von der Pensionsversicherung an den öffentlich-rechtlichen Dienstnehmer auch nichts überwiesen werden. In diesem Fall ist daher bei Anrechnung der Ruhegenußvordienstzeiten gemäß § 56 Abs. 1 PG. 1965 der besondere Pensionsbeitrag zu leisten, weil ja beim öffentlich-rechtlichen Dienstgeber nichts verblieben ist und auch kein Überweisungsbetrag geleistet worden ist.

b) Wenn aber die abgefertigte Dienstnehmerin von dem ihr im § 311 Abs. 3 ASVG. eingeräumten Recht Gebrauch gemacht und den Überweisungsbetrag selbst geleistet hat, dann erhält beim Wiedereintritt der öffentlich-rechtliche Dienstgeber gemäß § 308 ASVG. den entsprechenden Überweisungsbetrag. Soweit aber der öffentlich-rechtliche Dienstgeber einen Überweisungsbetrag erhält, ist gemäß § 56 Abs. 1 PG. 1965 bei Anrechnung der Ruhegenußvordienstzeiten ein besonderer Pensionsbeitrag nicht zu leisten.

Es kann allerdings sein, daß einem aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis ausgeschiedenen und abgefertigten weiblichen Dienstnehmer schon anläßlich seiner ersten öffentlich-rechtlichen Dienstzeit Ruhegenußvordienstzeiten bedingt angerechnet und hiefür von ihm damals ein besonderer Pensionsbeitrag entrichtet worden ist. Es muß nun beachtet werden, daß dieser Teil des besonderen

Pensionsbeitrages gemäß § 27 Abs. 2 lit. c Gehaltsgesetz 1956 ein Bestandteil der Abfertigung in den Fällen des § 26 Abs. 3 Gehaltsgesetz 1956 ist. Hier liegt demnach ein Fall vor, bei dem der entrichtete besondere Pensionsbeitrag nicht beim öffentlich-rechtlichen Dienstnehmer verbleibt.

Aber auch hier greift das Gesetz in richtiger Weise ein und vermeidet eine Befreiung von der Bezahlung eines besonderen Pensionsbeitrages, obwohl schon einmal ein besonderer Pensionsbeitrag geleistet worden ist. Der in Prüfung gezogene § 56 Abs. 2 lit. b PG. 1965 bestimmt zwar, daß besondere Pensionsbeiträge nicht ein zweites Mal zu leisten sind, aber nur unter der Voraussetzung, daß geleistete besondere Pensionsbeiträge dem Beamten nicht erstattet worden sind. Soweit aber besondere Pensionsbeiträge Bestandteil einer Abfertigung waren, sind sie dem Dienstnehmer erstattet worden. Dies hat zur Folge, daß bei Anrechnung von Ruhegenußvordienstzeiten die allgemeine Regel des § 56 Abs. 1 PG. 1965 — Entrichtung eines besonderen Pensionsbeitrages, soweit kein Überweisungsbetrag zu leisten war — Anwendung findet.

Es zeigt sich also auch in diesem Sonderfall, daß der Gesetzgeber nur dann von der nochmaligen Leistung eines besonderen Pensionsbeitrages absieht, wenn ein solcher Beitrag bei ihm verblieben und damit die angerechnete Ruhegenußvordienstzeit beitragsmäßig bereits gedeckt ist. Das gleiche gilt, wenn der öffentlich-rechtliche Dienstgeber für die angerechneten Ruhegenußvordienstzeiten einen Überweisungsbetrag erhalten hat. Soweit die beitragsmäßige Deckung fehlt, ist der besondere Pensionsbeitrag zu leisten.

V. Die Darstellung der derzeitigen Rechtslage zeigt, daß der Gesetzgeber bei der Regelung der Beitragsleistung anlässlich der Anrechnung von Ruhegenußvordienstzeiten auch bei wiederholtem Übertritt von einem pensionsversicherungspflichtigen in ein pensionsversicherungsfreies Dienstverhältnis — und umgekehrt — im Rahmen der eingangs genannten gesetzlichen Bestimmungen ein im wesentlichen perfektes System eines lückenlosen Ineinandergreifens der in Betracht kommenden Gesetze geschaffen hat.

Für wesentliche Rechtsgebiete, die vorstehend geschildert sind, gab es zum Teil schon seit Jahrzehnten Regelungen (z. B. hinsichtlich der besonderen Pensionsbeiträge, der Überweisungsbeträge). Diese Regelungen waren wiederholt Änderungen unterworfen. Das hat notwendigerweise zur Folge, daß sich für Einzelfälle, die in der Vergangenheit unter der Herrschaft einer anderen Rechtslage konkretisiert worden sind, neben Besserstellungen auch Schlechterstellungen ergeben können. Ein solches Ergebnis ist jedoch nicht vermeidbar.

Eine Unsachlichkeit der Regelung und damit ihre Verfassungswidrigkeit ist aus solchen Fällen nicht abzuleiten.

VI. Zusammenfassend ist folgendes festzustellen:

1. Es ist sachlich begründet und widerspricht daher nicht dem Gleichheitsgrundsatz, wenn Ruhegehußansprüche an die Entrichtung eines Pensionsbeitrages geknüpft werden.

2. Es ist sachlich begründet, wenn bei Wechsel des Dienstgebers (Eintritt in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis) bei Anrechnung von Ruhegehußvordienstzeiten ein besonderer Pensionsbeitrag zu entrichten ist, soweit nicht ein Überweisungsbetrag geleistet wird. Dies bedeutet nur eine Gleichstellung mit Beamten, die Pensionsbeiträge entrichtet haben.

3. Es entspricht weiters dem Gleichheitsgrundsatz, wenn besondere Pensionsbeiträge, die beim öffentlich-rechtlichen Dienstgeber verblieben sind, nicht nochmals entrichtet werden müssen. Auch für Versicherungszeiten, für die gemäß § 308 ASVG. ein Überweisungsbetrag geleistet worden ist, ist nicht nochmals ein Pensionsbeitrag (in Form eines besonderen Pensionsbeitrages) zu leisten.

Da die in Prüfung gezogene Gesetzesstelle diesen Grundsätzen entspricht, weiters die hier heranzuziehenden Bestimmungen des ASVG., des Gehaltsgesetzes 1956 und des Pensionsgesetzes 1965 — wie oben dargelegt — soweit aufeinander abgestimmt sind, daß Härten allenfalls nur in Grenzfällen entstehen können, ergibt sich, daß sie gegen den Gleichheitsgrundsatz nicht verstößt. Sie war daher nicht als verfassungswidrig aufzuheben.

6492

Steiermärkisches Flurverfassungs-Landsgesetz 1963; § 50 Abs. 4 und 5 verfassungswidrig

Erk. v. 1. Juli 1971, G 1/71 (Siehe dazu den Anlaßfall Slg. 6508/1971)
(Vgl. Kundmachung LGBL 127/1971)

Die Absätze 4 und 5 im § 50 des Gesetzes vom 5. Juni 1963, LGBL. für das Land Steiermark Nr. 276, über die Regelung der Flurverfassung (Flurverfassungs-Landsgesetz 1963 — FLG 1963), werden als verfassungswidrig aufgehoben.

Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Der Landeshauptmann von Steiermark ist zur unverzüglichen Kundmachung der Aufhebung im Landesgesetzblatt verpflichtet.